

Im Staate Ohio befinden sich sehr viele Schweizer, wie z. B. in den Grafschaften Hamilton, Buttle, Monroe, Lucas, Erie u. s. w. und in Cincinnati selbst wohl ihrer fünftausend. Wir haben hier einen Grütliverein, der viele Mitglieder zählt, einen Sängerkhor mit 35 Aktivmitgliedern, und sind nun im Begriffe, eine Wohlthätigkeitsgesellschaft, ausschließlich für Schweizer, zu gründen, welches Vorhaben den besten Erfolg verspricht.

### Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. Mai 1870.)

Infolge der im Namen des k. niederländischen Ministeriums des Auswärtigen von dessen Generalkonsulat in Bern ausgesprochenen Wünsche vom 5. April und 18. Mai d. J., betreffend die Mittheilung von Berichten und Publikationen über Pädagogik und die Organisation des Unterrichtswesens in der Schweiz, hat der Bundesrath beschlossen, das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen.

„Tit. I

„Der Generalkonsul der Niederlande hat im Auftrage des niederländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch Zuschrift vom 5. April d. J. an den Bundesrath sich gewendet, um Auskunft über die gegenwärtige Entwicklungsstufe des sogenannten professionellen Unterrichts in der Schweiz zu erhalten. Er hat seinen Wunsch mit dem Hinweis begründet, daß die Heranbildung tüchtiger Handwerker und die Wekung ihres Kunstsinnes zur Hebung ihrer Berufsarbeit gegenwärtig für die gewerbsfleißigen Völker eine Lebensfrage sei und daß auf diesem Gebiete ein internationaler Wettstreit herrsche, dem auch die Niederlande nicht gleichgültig zusehen dürften. An den

niederländischen, seit 1863 vom Staate errichteten Mittelschulen fehle, weil deren Organisation sich auf den theoretischen Unterricht beschränke, meist die Gelegenheit, diese theoretischen Kenntnisse auch praktisch anzuwenden zu lernen. Die geringe Erfahrung, welche man in Holland darüber habe, wie für den professionellen, rein technischen Unterricht für Handwerker am geeignetesten gesorgt werden könne, welcher Weg dabei einzuschlagen, welche Methode die beste sei, mache es wünschenswerth, zu wissen, was zur Erreichung dieses Zweckes gegenwärtig im Auslande geschehe und welche Resultate man daselbst schon erzielt habe. Um diesem Wunsche in zuverlässiger, thunlichst vollständiger Weise entsprechen zu können, wird die Mittheilung von Programmen von Staats- oder Vereins- oder Privateinrichtungen für professionellen Unterricht, Jahresberichten und allfälligen andern Veröffentlichungen über diesen Gegenstand gewünscht."

Daselbe Generalkonsulat hat ferner unterm 18. Mai in Folge eines durch das Ministerium des Aeußern übermittelten Wunsches des niederländischen Ministeriums des Innern noch folgendes Anliegen an den Bundesrath gerichtet:

"Auf Wunsch des niederländischen Lehrervereins sei die Gründung einer „Allgemeinen Pädagogischen Bibliothek“ beschlossen worden, welche zum Studium der Pädagogik, der Geschichte dieses Wissenszweiges, der Gesetzgebungen und Einrichtungen, des Standes und der Geschichte des Schulwesens aller civilisirten Völker bestimmt sei. Man sei bestrebt, interessante Dokumente und Werke aus dem Auslande, welche auf die obgenannten Gegenstände Bezug haben, in thunlichster Vollständigkeit zu sammeln. Da es nun aber Veröffentlichungen dieser Art gebe, die im Handel nicht erhältlich seien, oder von denen man in den Niederlanden nicht wisse, daß sie bestehen oder auf welchem Wege sie angeschafft werden könnten, so seien die Vertreter der Niederlande im Auslande mit der Besorgung derjenigen fachbezüglichen Publikationen beauftragt, die nicht allgemein durch den Buchhandel bezogen werden können, und zu deren Erlangung daher die freundliche Mitwirkung der betreffenden Landesbehörden angerufen werden müsse.

"Das Generalkonsulat stellt zu dem Zwecke das Ersuchen an den Bundesrath, zur Erlangung solcher Publikationen behilflich zu sein, welche in der Schweiz über Pädagogik und über die Organisation des schweizerischen Schulwesens erschienen sind, ohne durch den Buchhandel erhältlich zu sein.

"Wir sehen uns in Folge dieser Wünsche aufs Neue genöthigt, Ihre gefällige Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und Sie zu ersuchen,

uns je ein Exemplar von Publikationen oben bezeichneter Art, so weit es Ihnen möglich ist, zuhanden der niederländischen Regierung verschaffen zu wollen.“

---

(Vom 30. Mai 1870.)

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin hat mit Note vom 21. d. M. dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung des großherzoglich badischen Ministeriums des Aeußern Studirende von den Universitäten Zürich, Bern und Basel bloß die Hälfte der Immatrikulationsgebühren an den Hochschulen Heidelberg und Freiburg zu entrichten haben.

Mit Note vom 24. d. Mts. machte die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes dem Bundesrathe die Mittheilung, daß auch an der Universität Gießen von Studirenden der Hochschulen Zürich, Bern und Basel hinfort nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühren gefordert werden.

---

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit den Regierungen der Kantone Bern und Thurgau, auf Grundlage der am 1. März 1867 modifizirten Verordnung vom 6. August 1862 \*), Verträge über Errichtung von Telegraphenbüreau in Niederbipp und Fischeningen abzuschließen.

---

(Vom 1. Juni 1870.)

Der Bundesrath hat die Errichtung eines schweizerischen Vizekonsulates in Philippeville (Algerien) beschlossen.

---

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 329, und Band IX, Seite 33, Ziffer 3.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat mit Schreiben vom 27. Mai abhin den Bundesrath neuerdings benachrichtigt, daß in Delèzes, Gemeinde Paquier, im Greyerzerbezirk, die Maul- und Klauenseuche (la fièvre aphteuse) ausgebrochen sei, und daß die Regierung deshalb alle im Konkordat über gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vorgeschriebenen Anordnungen ungefäumt getroffen habe.

---

(Vom 3. Juni 1870.)

Die Regierung des Kantons Bern hat mit Schreiben vom 25. April d. J. beim Bundesrathe sich beschwert, daß seit einiger Zeit von Seite Angehöriger des Großherzogthums Baden und des Königreichs Württemberg bei ihrer Bewerbung um Niederlassungsbewilligungen immer häufiger Heimathscheine einlangen, die nicht mehr, wie früher, von den betreffenden Oberämtern, sondern einfach von den Heimatgemeinden ausgestellt seien, auch der Legalisation durch die betreffenden Bezirksämter und Ministerien entbehren, ja zum Theil auf Formaten enthalten seien, die für eine Legalisation gar keinen Raum haben.

Auf die hierauf bei den Regierungen der beiden genannten Staaten vom Bundesrathe gethanen Schritte hat das großherzoglich badische Ministerium des Aeußern dem schweizerischen Minister in Berlin unterm 20. Mai abhin folgende Erklärung abgegeben:

„Nach der im Großherzogthum dormalen in Wirksamkeit bestehenden Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. September 1868 über das Paßwesen sind zwar die Ortsbehörden, Bürgermeisterämter, befugt, für ihre Angehörigen Heimathscheine auszufertigen; diese Urkunden sind jedoch nur für den Gebrauch im Inlande bestimmt. Personen, die sich im Auslande über ihre Heimathsangehörigkeit ausweisen wollen, haben, sofern sie nicht im Besitze eines regelmäßigen Reisepasses sind, sich hiezu nach diesseitiger Vorschrift besonderer Heimathscheine zu bedienen, welche von den großherzoglichen Bezirksämtern auszustellen sind.

„Das großherzogliche Ministerium des Innern hat von der oben erwähnten schätzbaren Mittheilung Anlaß genommen, durch die Lokalverfügungsblätter auf diese bestehenden Vorschriften besonders und mit dem Bemerken aufmerksam machen zu lassen, daß im Auslande und namentlich auch in der Schweiz die nur vom Bürgermeister unterzeichneten Heimathsurkunden nicht für genügend erachtet werden.

„Durch die hiernach zu erwartende genauere Beobachtung der bestehenden Vorschriften dürfte der in der schätzbaren Note vom 2. d. Mts.

gleichfalls hervorgehobene Anstand bezüglich des Formats der zur Ausfertigung der Heimathsurkunden benützten Papiere für die Folge gleichfalls seine Erledigung finden.“

Das königlich württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mit Note vom 25. Mai d. J. der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, zuhanden des schweiz. Bundesrathes, Folgendes erwidert:

„Das K. Ministerium des Innern hat die K. Kreisregierungen beauftragt, den K. Oberämtern und durch diese auch den Gemeindebehörden die künftige genaue Beobachtung der unverändert in Kraft stehenden Vorschriften hinsichtlich der Ausstellung und Beglaubigung der für das Ausland bestimmten Heimathscheine einzuschärfen und dafür zu sorgen, daß diesen Vorschriften gemäß die für das Ausland bestimmten Heimathscheine von den K. Oberämtern, nicht von den Gemeindebehörden ausgestellt, auch zum Gebrauche für die Schweiz mit der Beglaubigung der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten versehen werden.“

(Die von Bayern wegen Ausstellung von Heimathscheinen unterm 10. Dezember v. J. abgegebene Erklärung findet sich im Bundesblatt von 1869, Band III, Seite 649.)

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit den Regierungen der Kantone Luzern und Appenzell A. Rh. wegen Errichtung von Telegraphenbüreaux in Kuswyl und Wald Verträge abzuschließen.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1870
Date	
Data	
Seite	537-541
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 504

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.